

Belegnachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen

Warensendungen aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedstaat stellen steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen dar. Die Umsatzsteuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung wird nur dann gewährt, wenn die Voraussetzungen sowohl in der Buchhaltung des Lieferers als auch durch Belege nachweisbar sind. Wie die Nachweise zu erbringen sind, regelt im Einzelnen die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV). Aus den Belegnachweisen muss sich eindeutig und leicht nachprüfbar der Nachweis über die Beförderung oder Versendung der Ware in den anderen EU-Mitgliedstaat ableiten lassen. Die Belegnachweise muss der Rechnungsteller vorhalten.

In den folgenden Fällen ist es denkbar, dass Sie an Dürr eine Rechnung für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung stellen und einen Gelangensnachweis benötigen:

1) Sie liefern die Ware direkt in ein anderes EU-Mitgliedsland

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie für die Einholung eines entsprechenden Gelangensnachweises verantwortlich sind.

Als Nachweis kann bspw. die Spediteurbescheinigung, welche oftmals als Verbringungs nachweis für umsatzsteuerliche Zwecke bekannt ist verwendet werden oder der vollständig ausgefüllte CMR Frachtbrief. Weiterhin haben Sie auch die Möglichkeit sich das Gelangen direkt bei Ablieferung der Ware durch Unterzeichnung einer vorab ausgefüllten Gelangensbestätigung von einem Dürr Mitarbeiter bescheinigen zu lassen.

2) Dürr holt die Ware bei Ihnen ab und liefert diese direkt in ein anderes EU-Mitgliedsland

Für den Fall der Abholung der Ware durch Dürr kann der Nachweis durch eine Spediteurversicherung mit nachfolgenden Angaben geführt werden:

- Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmens, sowie Ausstellungsdatum,
- Name und Anschrift des liefernden Unternehmens, sowie des Auftraggebers der Versendung,
- Handelsübliche Bezeichnung und Menge des verbrachten Gegenstandes,
- Empfänger und Bestimmungsort (nach Land und Gemeinde genau bezeichnet),
- **Versicherung** des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet **zu befördern**,
- Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Ein Muster der Spediteurversicherung können Sie auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums herunterladen (www.bundesfinanzministerium.de; Stichwortsuche: „Spediteurversicherung“).

Bitte lassen die von Ihnen vorab ausgefüllte Spediteurversicherung bei **der Abholung** durch einen von Dürr beauftragten Spediteur unterzeichnen. Zusätzliche benötigen Sie noch den Nachweis, dass die **Bezahlung des Gegenstandes über ein Bankkonto** des Abnehmers geleistet wurde (Bezahlung Ihrer Rechnung durch Dürr).



Für einen nachträglich durch Dürr ausgestellten Gelangensnachweis müssen wir Ihnen eine Verwaltungspauschale in Höhe von EUR 200 berechnen.